

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2021-018

29. Oktober 2021
Bt/jr/ak

BMU startet Verbändeanhörung zu Brennstoffemissionshandelsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesumweltministerium (BMU) hat uns gestern den beigefügten Änderungsentwurf zur Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) übermittelt. Darin werden vor allem technische Details einerseits zur Gesamtzertifikatmenge (Cap) und andererseits zur Ausgestaltung der Härtefallregelung nach § 11 Abs. 1 BEHG festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, hierzu bis zum 11. November 2021 Stellung zu nehmen. Der bbs plant derzeit nicht, sich an der Konsultation zu beteiligen. Sollten Sie jedoch Anmerkungen zum Verordnungsentwurf haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

1. Gesamtzertifikatmenge:

Grundlegendes Prinzip eines Emissionshandels ist die Begrenzung der Zertifikatmenge (Cap). Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass der Emissionshandel sein gesetztes Treibhausgasminderungsziel einhält. Beim nationalen Emissionshandel wurde bei der Einführung zunächst auf ein marktgetriebenes Preissignal verzichtet und stattdessen bis einschließlich 2025 ein CO₂-Festpreise definiert – auch um die sozialen Auswirkungen des neuen Systems politisch steuern zu können. Spätestens ab 2026 soll jedoch ein Handel ermöglicht werden, so dass de facto ab dann auch das Cap erst greift.

Der Verordnungsentwurf legt das Cap jährlich fest, beginnend in 2021 mit rund 427 Millionen Zertifikaten und endend in 2030 mit rund 301 Millionen Zertifikaten (ca. 30 % Minderung). Diese Werte sind unmittelbar abgeleitet aus der EU-Klimaschutzverordnung, die jedem EU-Mitgliedstaat bestimmte Treibhausgasminderungsziele für die Nicht-ETS-Sektoren vorgibt. Die derzeit gültige EU-Klimaschutzverordnung richtet sich noch am alten EU-Klimaziel 2030 aus. Insofern ist zu erwarten, dass die nunmehr vorgelegte Cap-Festlegung erneut angepasst wird, sobald auf EU-Ebene die derzeit in Abstimmung befindliche Novelle der EU-Klimaschutzverordnung verabschiedet ist. Für nähere Details zur Bestimmung des Caps verweisen wir auf die Begründung zum Verordnungsentwurf.

2. Härtefallregelung:

§ 11 Abs. 1 BEHG sieht im Falle unzumutbarer Härten durch den nationalen CO₂-Preis eine finanzielle Kompensation für Unternehmen vor. Die Grenzen hierfür sind jedoch sehr eng gesetzt, sodass diese Kompensationsregelung tatsächlich nur in vereinzelt Ausnahmefällen greifen dürfte. Dem Gesetzwortlaut zu Folge könnte ein Unternehmen diese Kompensationsregelung in der Regel nur dann in Anspruch nehmen, wenn die Brennstoffkosten inkl. CO₂-Preis mehr als 20 Prozent der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten ausmachen und wenn die Zusatzkosten aus dem nationalen Emissionshandel mehr als 20 Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens betragen. Werden diese Schwellenwerte nicht überschritten, ist eine Darlegung besonderer Umstände im Antrag laut Verordnungsentwurf zulässig (vgl. §§ 41ff.).

Das BMU verweist darauf, dass der Verordnungsentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Koordination Energiepolitik

Anlage